



IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

per E-Mail:
heiko.recknagel@fimi.landsh.de

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner
Marcus Schween
E-Mail
schween@kiel.ihk.de
Telefon
0431 5194-217
Fax
0431 5194-518
Unser Zeichen
MS-se
18.06.2010

Stellungnahme zur Landesverordnung zur Regelung des Abstimmungsverfahrens zwischen dem Land und anderen Trägern öffentlicher Verwaltung auf dem Gebiet der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen (EGovAbVO)

Sehr geehrter Herr Recknagel,

gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 EGovG.

Diese Rechtsverordnung vervollständigt den hervorragenden Ansatz, bei der Weiterentwicklung der E-Government-Strukturen auf einen kooperativen Ansatz unter Beteiligung aller betroffenen Verwaltungsträger zu setzen. Diesen Ansatz halten wir auch deshalb für richtig, weil wir der Überzeugung sind, dass nur eine gemeinsame Anstrengung zu einem effektiven Ausbau elektronischer Verwaltungsstrukturen beitragen wird und daher grundsätzlich geeignet ist, den Standort Schleswig-Holstein zu stärken.

Dabei ist aber anzumerken, dass ein solches Verfahren nur dann positive Effekte zeitigt, wenn es auch strategisch eingesetzt wird. So ist Gegenstand des Abstimmungsverfahrens gem. § 2 des Entwurfs der Rechtsverordnung eine Verordnung im Sinne der §§ 5,6,7 oder 8 EGovG, die vom federführenden Ministerium vorzubereiten ist. Wenn also der Impuls (richtigerweise) vom Ministerium ausgeht, wird erst der Umgang mit dieser Rechtsverordnung zeigen, ob Schleswig-Holstein bei der elektronischen Verwaltungsmodernisierung seine sehr gute rechtliche Ausgangssituation auch praktisch nachhaltig nutzen wird.

Im Einzelnen:

Aufgrund der Tatsache, dass der in Schleswig-Holstein beschrittene Weg bundesweit einmalig ist, kann dieses Modell auch Orientierungspunkt für andere Bundesländer werden. Wir regen daher an, ein besonderes Augenmerk auf die möglichst leichte Lesbarkeit der Verordnung zu richten.

So bietet es sich an, durchgängig von einer „Verordnung im Sinne der §§ 5,6,7 und 8 EGovG“ zu sprechen. Ein inhaltlicher Unterschied zum Terminus „Rechtsverordnung“ ist damit natürlich nicht verbunden. Allerdings würde die Lesbarkeit durch die einheitliche Begriffsverwendung erhöht und der Wortlaut des § 3 V EGovG aufgegriffen.

zu § 3:

Die Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 sind weitgehend deckungsgleich. Wir regen an, Absatz 2 zu streichen und den bisherigen Absatz 3 als Absatz 2 weiterzuführen. Möglicherweise empfiehlt es sich außerdem, davon zu sprechen, dass es die Ergebnisse des einvernehmlichen Beschlusses sind, die übernommen werden müssen.

zu § 5:

In Absatz 1 heißt es, dass das federführende Ministerium den Ablauf des Abstimmungsverfahrens im Rahmen dieser Verordnung bestimmt.

Tatsächlich ist der Ablauf selbst von der Verordnung bereits vorgezeichnet, so dass es nur die Frist ist, die bestimmt werden müsste.

Wir schlagen daher vor, Absatz 1 Satz 1 entsprechend zu ändern und folgenden Absatz 2 einzufügen;

„(2) Das Abstimmungsverfahren erfolgt in drei Stufen:

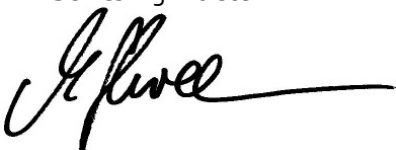
1. erste Stellungnahme der Beteiligten (§ 6),
2. schriftliche Stellungnahme (§ 7),
3. abschließende Beratung (§ 8).“

Absatz 2 dieser Entwurfsfassung könnte als Absatz 3 fortgeführt werden.

zu § 10:

Die Absatznummerierung ist nicht erforderlich.

IHK Schleswig-Holstein



Marcus Schween
Federführer Recht